

Bebauungsplan „Nordtangente“ in Neuried-Ichenheim

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
A 1	TransnetBW GmbH, Look 21, Heilbronner Straße 51-55, 70191 Stuttgart Stellungnahme vom 29.07.2022 – Aktenzeichen 2022.1342, Herr Sebastian Nies	
	<p>Die planexterne Ausgleichsfläche des Bebauungsplans soll für ein Grundstück, welches sich im Schutzstreifen unserer o. g. Höchstspannungsfreileitung befindet, Gültigkeit erlangen. Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion hat die Aufgabe, das Stromnetz zwischen der Umspannanlage Kühmoos im Landkreis Waldshut und der Umspannanlage Daxlanden bei Karlsruhe zu verstärken und damit die Versorgungssicherheit zu stärken. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit möglichst geringen Eingriffen als so genannte „Zubeseilung“ geplant, also durch das Auflegen neuer Seile auf vorhandenen Masten in der bestehenden Trasse mit der Bauleitnummer (BL) 45 55.</p> <p>Diese Umbaumaßnahme der Höchstspannungsleitung „Kühmoos-Daxlanden“ stellt einen Teilabschnitt der Gesamtmaßnahme P310 „Bürstadt - Kühmoos“ dar, die von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan im Dezember 2017 bestätigt wurde. Es geht um eine Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse und darum, die Pumpspeicher in den Alpen und im Hochschwarzwald zukünftig flexibler nutzen zu können. Mit der geplanten Maßnahme wird das Übertragungsnetz zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg insgesamt verstärkt und dadurch die Versorgungssicherheit in der Region erhöht. Bei der BL45 55 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung mit der TransnetBW, die Amprion nun ausbauen will.</p> <p>Konkret geht es bei dem 204 Kilometer langen Abschnitt Kühmoos-Daxlanden um eine „Zubeseilung“ eines weiteren Stromkreises der Amprion. Dort hängen bereits drei 380-kV-Stromkreise auf den Masten. Im Zuge der Umbaumaßnahme soll auf den bislang noch leeren Mast-Traversen ein weiterer 380-kV-Stromkreis aufgelegt werden.</p> <p>Wir möchten bereits jetzt auf einige Sicherheitsvorschriften hinweisen, die zu beachten sind. Etwaige Mehrkosten bei Ausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die TransnetBW muss gemäß § 43 Abs. 2 LBO bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits zur Planung gehört werden.2. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). <p>Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen	<p>Es handelt sich um eine Fläche, die im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme bereits seit 2019 in der Entwicklung ist. Änderungen oder Neuausweisungen von Flächen sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für diesen Bebauungsplan werden lediglich entsprechende Ökopunkte aus dieser Maßnahme angerechnet.</p> <p>Das Entwicklungsziel der Maßnahme ist eine magere Viehweide mit Nassstellen. Ein Konflikt mit der darüber liegenden Trasse besteht somit nicht.</p>

Bebauungsplan „Nordtangente“ in Neuried-Ichenheim

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärurfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW) o.ä. ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.</p> <p>4. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden.</p> <p>5. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.</p> <p>6. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen bzw. Fehlfunktionen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.</p> <p>7. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>8. <u>Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsfreileitung entstehen.</u></p>	
A 2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Stellungnahme vom 16.08.2022 – Aktenzeichen:2511 // 22-03532, Frau Mirsada Gehring-Krso	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-11877 vom 29.11.2021 sowie die Ziffer 3.3 (Baugrund/Geotechnik) der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan (Stand: 06.07.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
A 3	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, Bissierstraße 3, 79114 Freiburg i. Br.; Stellungnahme vom 26.08.2022 – Frau Heike Becker	
	Wie bereits in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, erfolgt unsere Stellungnahme im Rahmen der erforderlichen Flächennutzungsplanänderung, ohne die der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft geführt werden kann. Der Bebauungsplan sollte jedoch auf aktueller Plangrundlage erstellt werden. Auf dem angrenzenden Gebiet wurden inzwischen fast komplett Wohn- und Gewerbebauten errichtet, die grundbuchamtliche Vermessung sollte somit abgeschlossen sein. Auch die FNP-Änderung sollte selbstverständlich auf der Basis einer aktuellen Kartengrundlage erfolgen.	Kenntnisnahme – die Katastergrundlage wird nochmals aktualisiert. Im Geltungsbereich entspricht die Grundlage aber dem aktuellen Stand. Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Im Rahmen der Stellungnahmen, wurden keine Bedenken bezüglich der Nordtangente Ichenheim vorgetragen.

Bebauungsplan „Nordtangente“ in Neuried-Ichenheim

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A 4	Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstgebäude Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg Stellungnahme vom 02.09.2022 /11.11.2021 – Aktenzeichen 84.2 Je/KKBP 2021-421, Herr Matthias Nicke / Dr. Bertram Jenisch	
	<p>Zum Bebauungsplan „Nordtangente“, Ichenheim, haben sie das Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Eine entsprechende Stellungnahme aus unserem Haus wurde bereits am 11.11.2021 abgegeben. Leider wurde diese nicht in den Entwurf des Bebauungsplans vom 06.07.2022 unter dem Punkt 3.1 Archäologische Denkmalpflege übernommen. Wir übersenden Ihnen daher erneut die Stellungnahme, mit der Bitte, diese entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an den Kollegen Dr. Bertram Jenisch: bertram.jenisch@rps.bwl.de.</p>	<p>Die archäologischen Denkmale im Geltungsbereich wurden in den Festsetzungen unter Punkt 2.8 nachrichtlich aufgeführt und im zeichnerischen Teil entsprechend gekennzeichnet. Nähere Erläuterungen finden sich auch unter Punkt 7.12 der Begründung.</p> <p>Die Fläche wurde bereits in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt erkundet. Es sind keine weiterführenden Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Redaktionelle Ergänzung, keine erneute Offenlage erforderlich.</p>
A 5	Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – Zeichen P2021094/12, Herr Stephan Manz	
	<p>Der Bebauungsplan entwickelt sich derzeit nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, weshalb er der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis bedarf (§§ 8 Abs. 2 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB in einem parallelen Verfahren durchzuführen. Der Bebauungsplan ist nicht mehr genehmigungspflichtig, wenn die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam wird.</p> <p>Sofern für den Bebauungsplan die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB beantragt wird, ist der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderatssitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweise während der gesamten Offenlagedauer in das Internet entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekannt zu machen. Hierzu gehören auch vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange. Sollten in der öffentlichen Bekanntmachung umweltbezogene Informationen fehlen, handelt es sich je nach Umfang der fehlenden Informationen, um einen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Formfehler.</p> <p>Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Zuge der Offenlage des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes und in der Offenlage des Bebauungsplanes wurden keine</p>

Bebauungsplan „Nordtangente“ in Neuried-Ichenheim

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht: Begründung: Ziffer 9.4, zweiter Absatz: Dieser sollte an den derzeitigen Planungsstand angepasst werden. Gleiches gilt für Ziffer 9.6</p>	<p>Bedenken seitens der höheren Raumordnungsbehörde vorgetragen.</p> <p>Zustimmung – die Begründung wird diesbezüglich korrigiert.</p>
A 6	Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung und Flurneuordnung, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Frau Erlenbach	
	<p><u>Untere Vermessungsbehörde:</u> Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen weitgehend mit dem Liegenschaftskataster überein. Die Bezeichnung des Flurstücks 5376/47 im nordwestlichen Planbereich fehlt und die Bezeichnungen der Flurstücke 5410 (nördlicher Planbereich) und 5544/1 (südöstlicher Planbereich) sind schlecht lesbar, weil sie von Signaturen überdeckt sind. Die Flurstücke Nr. 5416 – 5420 in der Mitte des Planungsbereichs haben sich verändert. Wir empfehlen den weiteren Planungen, einen aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zugrunde zu legen. Diese Daten können Sie ggf. bei Ihrem Auftraggeber oder gebührenpflichtig beim Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurneuordnung (Vermessung-daten.offenburg@ortenaukreis.de) beziehen.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen werden sich vermutlich Änderungen in den Flurstücksgrenzen ergeben, die eine Vermessung langgestreckter Anlagen erforderlich machen könnten. Wir beraten Sie gerne zu Straßenschlussvermessungen und führen diese für Sie durch. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden sollte, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden. Bei Fragen zum Grenzfeststellungen können wir Sie ebenfalls gerne beraten und unterstützen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Zustimmung. Das Kataster wird nochmals aktualisiert.</p> <p>Zustimmung – das Kataster wurde aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
A 7	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Frau Lienhard	
	<p>Das Amt für Landwirtschaft hat bereits am 22.11.2021 zur o.g. Planungen Stellung bezogen. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen derzeit zu den Planungen nicht. Wir bedauern dennoch den Verlust an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und das Übrigbleiben unvorteilhafter Restflächen durch die Zerschneidung einiger Flurstücke.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
A 8	Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehr und ÖPNV, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Frau Regenold	
	<p>Die Verbindungsstraße ist für den Begegnungsfall LKW/LKW zu bemessen. An den Einmündungen zu bestehenden Straßen sind Schleppkurvenprüfungen für Schwerlastverkehr zu berücksichtigen.</p> <p>Sobald das Vorhaben durch Erlangung des Baurechts konkret wird, ist bezüglich der Beschilderung und Markierung, sowie der</p>	<p>Kenntnisnahme und Zustimmung. Alle Fahrbeziehungen sind für die maßgeblichen Fahrzeuge befahrbar, dies wurde mittels Schleppkurvenkonstruktion geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan „Nordtangente“ in Neuried-Ichenheim

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>geplanten Querungshilfe der Straßenverkehrsbehörde eine Detailplanung zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
A 9	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, Postfach 19 60, 77609 Offenburg; Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Herr Pack</p>	
	<p>Im Rahmen des planfeststellenden Bebauungsplans „Nordtangente“ soll eine Erschließungsstraße zwischen der Kreuzstraße und dem Gewerbegebiet „Auf der Alm“ geschaffen und hierdurch der Ortskern, insbesondere vom Schwerlastverkehr, entlastet werden.</p> <p>Da es sich um den Neubau einer Straße handelt, gelten für betroffene lärmsensible Nutzungen, wie Wohnhäuser respektive schutzbedürftige Flächen rechtsgültiger Bebauungspläne – unabhängig von der für die Verkehrsplanung gewählten Verfahrensart – die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) (Städtebauliche Lärmfibel).</p> <p>Gemäß der schalltechnischen Untersuchung der RS Ingenieure vom 05. September 2022, Auftrag: 22.7215.T werden bei einer auf das Prognosejahr 2040 hochgerechneten Verkehrsstärke die Grenzwerte eingehalten.</p> <p>Für geplante/nicht rechtskräftige Baugebiete, wie „Am Kalabrich - Ost“ wäre (nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nordtangente“) nachzuweisen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 für Verkehr eingehalten werden.</p> <p>In dem o.a. Lärmgutachten wurde auch die Geräuschbelastung durch die Nordtangente auf das geplante allgemeine Wohngebiet „Am Kalabrich – Ost“ bereits untersucht. Bei den drei nördlichen Baugrundstücken werden die Orientierungswerte, bei dem nördlichsten auch der Immissionsgrenzwert „nachts“ überschritten. Somit müsste die Gemeinde bei diesem Bebauungsplanverfahren eine plausible respektive besondere Begründung mit den für eine sachgerechte Abwägung standhaltenden Argumenten liefern (Städtebauliche Lärmfibel).</p> <p>Alternativ wären aktive Schallschutzmaßnahmen, z. B. Tempolimit, Lärmschutzwand, Lärmschutzwahl oder architektonische Maßnahmen (Stellung der Gebäude, Anordnung der schutzbedürftigen Räume und der notwendigen Fenster) geeignete Mittel zur Konfliktbewältigung, um die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu erreichen.</p> <p>Passiver Schallschutz kann bei der Neukonzeption eines verlärmten Areals nicht als planerisches Allheilmittel fungieren, um dem Vorhaben den Weg zu ebnen.</p>	<p>Die aktualisierten Berechnungen werden den Unterlagen beigelegt. Die Ergänzungen wurden bei der vorliegenden Stellungnahme bereits berücksichtigt. Weitere Betroffenheiten können nicht erkannt werden > keine erneute Offenlage erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und Zustimmung Die Begründung bzw. die Festsetzung ggfls. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen erfolgt im entsprechenden Bebauungsplanverfahren.</p>
A 10	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Herr Himmelsbach und ergänzende Stellungnahme vom 03.11.2022, Herr Himmelsbach</p>	
	<p>09.09.2022 Artenschutz Bei Durchführung der erforderlichen Vorsorge-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan „Nordtangente“ in Neuried-Ichenheim

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Biotop Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke Alm“. Dieses wird durch das Vorhaben teilweise zerstört und daher erheblich beeinträchtigt. Gemäß § 30 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann. Dazu würde sich eine Verlängerung der bestehenden Feldhecke Richtung Osten anbieten. Hierzu ist der unteren Naturschutzbehörde eine konkrete Darstellung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Biotops sowie einer entsprechenden Ausgleichsfläche vorzulegen. Eine Ausnahme kann nach Antragstellung in Aussicht gestellt werden (vgl. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.12.2021).</p> <p>Auf Seite 13 des Umweltberichts (Kapitel 3.3.1, Kappis, 06.07.2022) wird erläutert, dass durch das Vorhaben ca. 280 m² der geschützten Feldhecke beeinträchtigt werden. Auf Seite 27 des Umweltberichts (Kapitel 4.4.1) wird jedoch beschrieben, dass nur ca. 45 m² der Feldhecke beeinträchtigt werden. Dies ist zu begründen und ggfs. zu korrigieren. Des Weiteren ist nach wie vor eine konkrete Darstellung der neu zu pflanzenden Feldhecke erforderlich.</p> <p>Ferner darf das gesetzliche geschützte Biotop „Fließgewässerbiotopkomplex in Kranzmatt westlich von Ichenheim“ (Nr. 175123172529) im Zuge der Errichtung der CEF-Fläche für die Zaun- und Mauereidechse nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Die im Umweltbericht des Planungsbüros Winski vom 14.09.2021 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Jedoch unterscheidet sich das im Umweltbericht berechnete Ausgleichsdefizit in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen um 188 Ökopunkte. Auf Seite 28 ist die Rede von 155.434 ÖP und auf Seite 46 von 155.246 ÖP. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Ergebnis Bei Durchführung der erforderlichen Vorsorge-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bestehen für die Belange des Artenschutzes aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. In Bezug auf das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke Alm“ sowie auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sind erneut Ausführungen bzw. Korrekturen nachzureichen.</p> <p>03.11.2022 Artenschutz Bei Durchführung der erforderlichen Vorsorge-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Biotop Die geforderte Darstellung des Ausgleichs der Feldhecke sowie die Korrektur der Flächengröße im Umweltbericht wurden berücksichtigt und am 27.10.2022 nachgeliefert. Des Weiteren</p>	<p>Kenntnisnahme und Zustimmung. Der Antrag wird zeitnah gestellt.</p> <p>Zustimmung – Der Eingriff in das Biotop beträgt nur 45 m² - der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert. Die Darstellung der Feldhecke wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zustimmung, der Fehler wurde korrigiert.</p> <p>Zustimmung, die überarbeiteten Unterlagen werden dem Amt für Umweltschutz nochmals vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan „Nordtangente“ in Neuried-Ichenheim

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>wurde auch der Zusatz, dass in den Fließgewässerbiotopkomplex nicht eingegriffen werden darf, ergänzt.</p> <p>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Die im Umweltbericht des Planungsbüros Winski vom 14.09.2021 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Das Ausgleichsdefizit in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, welches auszugleichen ist, wurde korrigiert.</p> <p>Ergebnis Die erforderlichen Unterlagen bzw. Korrekturen wurden nachgereicht. Daher bestehen zum Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan „Nordtangente“ in Neuried-Ichenheim

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von
B	Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:
B 1	Bürgermeisteramt Schutterwald, Bauamt, Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald Stellungnahme vom 05.08.2022 – Frau Mareike Henning
	Im Namen der Gemeinde Schutterwald möchten wir Ihnen hiermit mitteilen, dass die Gemeinde Schutterwald zu dem besagten B-Plan keine Anmerkungen vortragen werden.
B 2	bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg Stellungnahme vom 16.08.2022 – Aktenzeichen: WAS-AM / bnfabe, Frau Bettina Faller
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine
B 3	Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung und Flurneuordnung, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Frau Benz
	<u>Untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.
B 4	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Frau M. Schneider
	Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.
B 5	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Frau Ribar
	Der mit Schreiben vom 2. August 2022 übersandte Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich. Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.
B 6	Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg Stellungnahme vom 09.09.2022 – über Baurechtsamt, Herr Lehmann
	Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken und sind keine Ergänzungen erforderlich.
C	Öffentlichkeit:
	Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen